

MARKT WEISENDORF



MARKT WEISENDORF – Gerbersleite 2 - 91085 Weisendorf

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihre Zeichen: 19.04.2021
Ihre Nachr.v.: I/1-1312
Unser Zeichen: 208
Zi.-Nr.: Herr Paul
Sachbearbeiter: 09135/712010
Tel.-Nr.: 09135/7120-0
Vermittlung: 09135/712040
Fax-Nr.: stefan.paul@weisendorf.de
E-Mail-Adresse:

Bankverbindungen:

Stadt- u. Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach
DE55 7635 0000 0430 2403 74 BIC BYLADEMIERH
Raiffeisenbank Seebachgrund eG:
IBAN DE82 7606 9602 0000 2133 14 BIC GENODEFIHSE

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Weisendorf, 22. April 2021

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung für den Zeitraum vom 16.08.2021 bis 26.09.2021 im Gemeindegebiet Weisendorf; hier: „Bundestagswahl 2021“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir Ihnen die Sondernutzungserlaubnis, für den Zeitraum vom 16.08.2021 bis 26.09.2021, gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg, innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten an den Staatsstraßen 2259 und 2263 sowie innerhalb der Gemeindestraßen max. 30 Werbetafeln (DIN A 1) aufzustellen.

Folgende Auflagen sind bei der Aufstellung zu beachten:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Staatsstraßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorschriften im Zuge der Straßen in der Baulast des Staatlichen Bauamtes dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
3. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
4. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der jeweils betroffenen straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt.
5. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
6. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen in der Baulast des Staatlichen Bauamtes Nürnberg nicht einengen.

Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über Fahrbahn: 4,5 m
- Höhe über Geh- und Radweg: 2,5 m
- seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 0,5 m

7. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
8. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
9. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m / 70 m
 - b) Privatzufahrten 3 m / 70 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
10. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von Werbeanlagen freizuhalten.
11. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
12. Die Standsicherheit bzw. die Befestigungen der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
13. Den Weisungen der Straßenmeisterei Höchstadt ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Die Genehmigung der Werbeanlagen beläuft sich nur auf den Zeitraum vom 16.08.2021 bis 26.09.2021 und nur für die Bereiche innerhalb der Ortsdurchfahrten des Marktes Weisendorf. Die Werbeanlagen sind spätestens am 28.09.2021 zu entfernen.

Außerdem weisen wir auf folgende Vorschrift hin:

Hinweisschilder mit einer Größe über 1 m² bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.

Im Umkreis von 10m, vor einem Wahllokal des Marktes Weisendorf, ist das Plakatieren nicht gestattet.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Ist der Widerspruch einzulegen bei dem **Markt Weisendorf**. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: **Markt Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf.**

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5

Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1

Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse: **weisendorf@markt-weisendorf.de-mail.de**.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** zu erheben.
Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

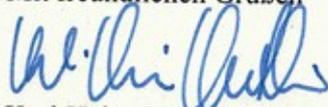
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

